

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Heirat - Wegzug Ehepartner ins Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 15.2.2004. Am 30.6.2004 zieht er nach Deutschland zu seiner bereits dort ansässigen Ehegattin. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2004		
		bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann				
Lohn inkl. 13. Gehalt ¹⁾		32 500	35 750	68 250
Wertschriftenertrag		3 600	7 400	11 000
Berufsauslagen Ehemann		-975	-1 073	-2 048
Schuldzinsen		-4 000	-4 000	-8 000
Säule 3a		-5 000	0	-5 000
Reineinkommen Ehemann 2004 ²⁾	Zahlung 5.6.04	26 125	38 077	64 202
Ehefrau				
Lohn		31 800	31 800	63 600
13. Gehalt			5 300	5 300
Wertschriftenertrag Ehefrau		4 500	8 000	12 500
Berufsauslagen Ehefrau		-954	-1 113	-2 067
Reineinkommen Ehefrau 2004 ²⁾		35 346	43 987	79 333

¹⁾ Per 1. Juli 2004 tritt der Ehemann eine neue Stelle in Deutschland an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt daher per Junilohn das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug und Zweitverdienerabzug.

Vermögensverhältnisse	2004	
	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann 2004	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau 2004	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

Der Wegzug des Ehepartners ins Ausland erfolgt nach dem Heiratsdatum. Die Ehegatten werden im Kanton Thurgau gemeinsam veranlagt und zum Tarif für Verheiratete besteuert. Da die Ehefrau im Ausland steuerpflichtig ist, erfolgt eine Steuerauscheidung.

Für die Bemessung der Steuer wird das gesamte vom 1.1. bis 30.6.2004 erzielte Reineinkommen und Reinvermögen des bereits im Kanton Thurgau wohnhaften Ehepartners sowie das Vermögen per Wegzugsdatum herangezogen. Das Reineinkommen wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 2). Das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen der Ehefrau und deren Reinvermögen per Wegzugsdatum des Ehemannes wird gemäss den Zuteilungsregeln im internationalen Verhältnis berücksichtigt und für die Satzbestimmung auf 1 Jahr hochgerechnet.

2.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer

Einkommen	01.01-30.06.2004			satzbestimmend
	steuerbar TG	steuerbar Ausland	Total	
Lohn Ehemann ¹⁾	32 500		32 500	65 000
Lohn Ehefrau ¹⁾		31 800	31 800	63 600
Wertschriftenertrag Ehemann ²⁾	3 600		3 600	3 600
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾		4 500	4 500	4 500
Berufsauslagen Ehemann ³⁾	-975		-975	-1 950
Berufsauslagen Ehefrau ³⁾		-954	-954	-1 908
Schuldzinsen Ehemann ⁴⁾	-1 798	-2 202	-4 000	-4 000
Säule 3a Ehemann ⁵⁾	-5 000		-5 000	-5 000
Versicherungsabzug ⁶⁾	-599	-701	-1 300	-2 600
Zweitverdienerabzug ⁷⁾	-1 040	-1 210	-2 250	-4 500
Reineinkommen	26 688	31 233	57 921	116 742
Sozialabzug ⁶⁾	-2 074	-2 426	-4 500	-9 000
Steuerbares Einkommen	24 600	28 800	53 400	107 700

¹⁾ Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Lohn des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Lohn der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 4). Für die Satzbestimmung werden die Löhne auf 1 Jahr umgerechnet.

²⁾ Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Wertschriftenertrag des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 5). Da es sich um unregelmässige Einkünfte handelt, erfolgt keine Hochrechnung auf 1 Jahr.

³⁾ Die Berufsauslagen des Ehemannes werden dem Kanton Thurgau zugeteilt, die Berufsauslagen der Ehefrau dem Ausland. Die regelmässigen Berufsauslagen werden für die Satzbestimmung auf 1 Jahr umgerechnet.

- 4) Die Schuldzinsen des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven per 30.6.2004 anteilmässig auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10). Da es sich um unregelmässige Aufwände handelt, erfolgt keine Hochrechnung auf 1 Jahr (vgl. StP 55 Nr. 3).
- 5) Da die Einzahlung für die Säule 3a des Ehemanns vor dem Wegzugsdatum erfolgt ist, wird diese für die Steuerveranlagung im Kanton Thurgau berücksichtigt. Die Einzahlung wird dem Kanton Thurgau zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 11). Beiträge in die Säule 3a gehören zu den unregelmässig abfliessenden Abzügen und werden für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.
- 6) Der Versicherungsabzug und die Sozialabzüge werden aufgrund der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Sie werden im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Steuerdomizile zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).
- 7) Der Zweitverdienerabzug wird im Verhältnis der Erwerbseinkünfte auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 30. Juni 2004 Fr. 255 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 435 000. Die Besteuerung des Vermögens erfolgt pro rata temporis. Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerauscheidung mit dem Ausland.

Vermögen per 30.06.2004	TG	in %	Ausland	in %	Total
Wertschriften Ehemann	355 000				355 000
Wertschriften Ehefrau			410 000		410 000
Auto Ehefrau			25 000		25 000
Total Aktiven per 30.06.2004	355 000	44.94	435 000	55.06	790 000
Passiven (in % der Aktiven)	-44 940	44.94	-55 060	55.06	-100 000
Reinvermögen	310 060	44.94	379 940	55.06	690 000
Steuerfreibetrag	-44 940	44.94	-55 060	55.06	-100 000
Steuerbares Vermögen	265 100		324 900		590 000

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte Vermögen von Fr. 265 100 aufgrund der Dauer der Steuerpflicht (1.1.-30.6.2004) pro rata temporis zum Vermögenssteuersatz von Fr. 590 000.